

# Satzung

## für den Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund des Art 23. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

### Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben.

Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 18 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Jugendlichen für die Jugendlichen in Prien a. Chiemsee:

### *Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee*

- *sichert die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Prien a. Chiemsee.*
- *fördert die Einflussnahme Jugendlicher auf kommunalpolitische Prozesse.*
- *kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten.*
- *bietet Freiräume der Mitverantwortung.*
- *bietet die Gelegenheit, demokratische Lernprozesse einzuüben und macht politische Zusammenhänge und Entscheidungen transparenter.*

## **§ 1 Grundsatz**

- 1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee gebildet. Der Jugendrat ist die von Kindern und Jugendlichen in Prien a. Chiemsee gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Prien a. Chiemsee.
- 2) Ziel des Jugendrates ist es, den Interessen der Priener Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik des Marktes Prien a. Chiemsee Gehör und Geltung zu verschaffen.
- 3) Der Jugendrat entscheidet im Gremium selbst, welcher Projekte und Vorhaben er sich annehmen will.

## **§ 2 Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee**

- 1) Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich altersgestaffelt wie folgt zusammen. 5 Vertreter werden aus der Altersgruppe von 14 bis 16 Jahren gewählt, weitere vier aus der Altersgruppe von 17 bis 19 Jahren.
- 2) Von jedem Geschlecht sollten mindestens 4 Jugendliche vertreten sein.
- 3) Es werden pro Altersgruppe je zwei Nachrücker gewählt.

## **§ 3 Grundsätze der Wahl des Jugendrates**

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltag fest. Die Wahl erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte des Schuljahres in einer Jugendversammlung.

## **§ 4 Wahlrecht / Wählbarkeit**

- 1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag seit 3 Monaten ihren Wohnsitz in Prien a. Chiemsee haben und mindestens 14 Jahre aber noch nicht 20 Jahre sind.
- 2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

## **§ 5 Wahl des Jugendrates**

- 1) Für jede Altersgruppe wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Jede wahlberechtigte Person verfügt über 1 Stimme je Wahlgang.
- 2) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter § 2 Absatz 2. Das festgestellte Wahlergebnis wird vom ersten Bürgermeister oder einer von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- 3) *Die konstituierende* Sitzung des Jugendrates soll innerhalb 8 Wochen nach dem Wahltag statt finden. Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt.
- 4) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee aus,
  - a) wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt,
  - b) wenn es vom entsendenden Jugendrat abberufen wird. Dies ist u.a. möglich, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze des Jugendrates in grober Weise verstößt. Dazu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendrates, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Ersten Bürgermeister unter Einbeziehung der/des Jugendreferenten/in.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher und einer Sprecherin mit gleichen Rechten und Pflichten, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und einem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit. Sie vertreten sich gegenseitig.
- 2) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Jugendrat jeweils aus seiner Mitte den Sprecher und die Sprecherin, einen Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vorstand aus beiden Geschlechtern sein muss. Für die Wahl gilt § 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

„Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998

#### **Artikel 51**

##### **Form der Beschlussfassung; Wahlen**

*4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“*

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um. Zu Beginn der Amtsperiode wird festgelegt, wer zu den Sitzungen einlädt, die Tagesordnung erstellt und die Sitzungsleitung übernimmt. Der Schriftführer/die Schriftführerin verfasst über jede Sitzung ein Protokoll. Das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit kümmert sich um Veröffentlichungen in den Medien und um die Werbung.

#### **§ 8 Arbeitsgruppen**

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle Priener Kinder und Jugendlichen. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand koordiniert.

#### **§ 9 Begleitung des Jugendrates des Marktes Prien a. Chiemsee**

- 1) Für die Begleitung des Jugendrates des Marktes Prien a. Chiemsee sind der/die Jugend- und Schulreferent/in in Zusammenarbeit mit den Vertretern der örtlichen Jugendarbeit als Hauptansprechpartner/innen zuständig. Sie bilden die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und dem Gemeinderat und unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit.
- 2) Die Ansprechpartner für den Jugendrat sind zu allen Sitzungen einzuladen. Sie sollen den Jugendrat beraten, verfügen aber über kein Stimmrecht.

## **§ 10 Sitzungen und Form der Beschlussfassung**

- 1) Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee soll in der Regel einmal monatlich tagen.  
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Sprecher/die Sprecherin eine Sitzung einberufen.
- 2) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- 3) Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden in Absprache vom Vorstand geleitet.
- 4) Beschlüsse des Jugendrates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Die Sitzungen sollten nach Möglichkeit öffentlich abgehalten werden. Die Termine werden über die Presse, Aushang an den Schulen und der Internetseite des Marktes Prien a. Chiemsee veröffentlicht.

## **§ 11 Kompetenzen**

Der Jugendrat kann Anregungen oder Anträge an den Gemeinderat nach Beschlussfassung stellen und ist berechtigt, sich in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Gemeinderat zu richten und Anfragen an den Ersten Bürgermeister zu stellen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Prien a. Chiemsee  
Priens a. Chiemsee, den 03. Februar 2011

  
Jürgen Seifert  
Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am : 03. Februar 2011

Frühestens abzunehmen am : 03. März 2011

Abgenommen am

Hinweis:

Für die Jugendräte wird über die Gemeinde eine Unfallversicherung abgeschlossen.

## **Anhang**

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

### **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- 1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- 3) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- 4) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt wurde.

### **§ 11 Jugendarbeit**

- 1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- 2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- 3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
  1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
  2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
  3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
  4. internationale Jugendarbeit,
  5. Kinder- und Jugenderholung,
  6. Jugendberatung.
- 5) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.